

**Erlass einer Verordnung zum Schutz vor Lichtverschmutzung
im Gemeindegebiet**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02844 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18805

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 17.03.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025
Inhalt	Erlass einer Verordnung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung mit dem Ziel, unnötige und übermäßige Außenbeleuchtung zu reduzieren und bestimmte Kriterien für neue Beleuchtungsanlagen festzulegen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein. Keine Klimarelevanz, weil Verordnung aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht erlassen werden kann.
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt München aus rechtlichen Gründen nicht befugt ist, eine Verordnung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung für das Gemeindegebiet zu erlassen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Licht, Verordnung, Beleuchtung
Ortsangabe	-/-

**Erlass einer Verordnung zum Schutz vor Lichtverschmutzung
im Gemeindegebiet**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02844 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18805

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 17.03.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 den als Anlage 1 beigefügten Antrag als Empfehlung Nr. 20-26 / E 02844 beschlossen. Mit der Empfehlung der Bürgerversammlung wird der Stadtrat aufgefordert, eine Verordnung zu erlassen, die unnötige und übermäßige Außenbeleuchtung im Gemeindegebiet reduziert und bestimmte Kriterien für neue Beleuchtungsanlagen festlegt. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, dass Lichtimmissionen den Tag-Nacht-Rhythmus von Menschen und Tieren stören. Insbesondere seien nachtaktive Insekten und Vögel betroffen, was das Artensterben beschleunige. Beim Menschen könne künstliches Licht zu Schlafstörungen und Gesundheitsproblemen führen. Zudem verschwende unnötige Beleuchtung Energie, verursache hohe Kosten und nehme den Anblick des Sternenhimmels. Vorteile einer Reduzierung von Beleuchtungen seien Ressourcenschonung, Verbesserungen der menschlichen Gesundheit und ein Schutz der Natur.

2. Zuständigkeit

Die geforderte Verordnung soll dazu dienen, die unnötige und übermäßige Außenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet zu reduzieren. Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit einen Sachverhalt von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist

(§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung).

3. Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02844 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Anliegen der Bürgerversammlungsempfehlung nachvollziehbar, da künstliche Lichtquellen in der Tat den Tag- und Nachtrhythmus von Tieren stören und nachtaktive Insekten anlocken, beeinträchtigen oder töten können. Zudem besitzen Lichtquellen eine vergrämende Wirkung auf lichtempfindliche Arten. Es ist aus dieser fachlichen Sicht sinnvoll, in München zusätzliche „dunkle“ Bereiche zu belassen und neu zu schaffen sowie auf die Neuanlage von Beleuchtungen in naturnahen Bereichen zu verzichten. Mit diesem Ziel stehen jedoch Sicherheitsbelange, insbesondere der Verkehrssicherheit, in Konflikt. Rechtliche Leitlinien können dabei helfen, angesichts solcher Zielkonflikte die in Bezug auf Beleuchtungen erforderlichen Verwaltungsentscheidungen sicher und zügig zu treffen.

Die beantragte Verordnung könnte von der Landeshauptstadt München (LHM) allerdings nur dann erlassen werden, wenn sie durch eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt wäre. Eine solche Ermächtigung gibt es jedoch weder im Naturschutz- noch im Immissionsschutzrecht. Das Recht, entsprechende Vorschriften zu erlassen, steht den Bundes- und Landesgesetzgebern zu, die in diesem Bereich keine Befugnisse an die Gemeinden übertragen haben. Der Erlass einer rechtmäßigen Verordnung mit dem von der Bürgerversammlung beantragten Inhalt durch die LHM ist daher nicht möglich.

Auf Bundes- und Landesebene wurden jedoch bereits Vorschriften erlassen bzw. sind Regelungen vorgesehen, die den gewünschten Vorgaben zumindest teilweise entsprechen und die in der täglichen Praxis vom Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) pflichtgemäß vollzogen werden. Dazu zählen insbesondere:

Auf Bundesebene:

- Für gewerblich verursachte Lichtimmissionen gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie dienen der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Die Vorschriften ermöglichen ein behördliches Vorgehen, wenn die von der Beleuchtung ausgehende Blendung oder Aufhellung bestimmte Werte übersteigt. Betroffene Nachbar*innen können sich in diesen Fällen an das RKU wenden.
- § 41a Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sieht vor, dass bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen die Anlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Diese vor allem für den Schutz vor Lichteinwirkungen auf Insekten bedeutende gesetzliche Vorschrift wurde zwar bereits 2022 mit dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Insektenschutzgesetz) eingeführt. Sie tritt jedoch erst in Kraft, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz

und nukleare Sicherheit (BMUKN) wie in § 54 Abs. 4d BNatSchG festgelegt eine „Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen“ erlassen hat. In dieser Rechtsverordnung hat das Ministerium insbesondere auch Grenzwerte festzulegen sowie die zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie konstruktive Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen. Das BMUKN hat das Verfahren für den Erlass dieser Verordnung vor einiger Zeit begonnen und dabei auch Naturschutzbehörden und Kommunen angehört. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat sich in diesem Rahmen eingebracht und hofft, dass das BMUKN im Rahmen seiner Ermächtigung zur Regelung von Lichtverschmutzungen Vorschriften erlässt, die fachlich zielführende und für den Vollzug praktikable Lösungen ermöglichen. Allerdings ist seit Juli 2024 kein neuer Sachstand zu dieser Verordnung mehr bekannt geworden.

- § 54 Abs 6 b BNatSchG (eingeführt mit dem „Insektenschutzgesetz“) ermächtigt das BMUKN, den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume mittels einer Rechtsverordnung zu beschränken oder zu verbieten. Gemäß einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18.10.2023 (Vf. 18-VIII-19) entfaltet diese neuere bundesgesetzliche Regelungsmöglichkeit jedoch eine „kompetenzrechtliche Sperrwirkung“ mit der Folge, dass das seit 2019 in Art 11a Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) enthaltene bayerische Verbot von Himmelsstrahlern unwirksam geworden ist, auch wenn die oben genannte, entsprechende Rechtsverordnung des Bundes noch nicht erlassen ist.
- § 23 Abs. 4 BNatSchG (ebenfalls eingeführt mit dem „Insektenschutzgesetz“) verbietet die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten im baurechtlichen Außenbereich. Dies betrifft in München die Naturschutzgebiete „Allacher Lohe“, „Panzerwiese und Hartelholz“, „Schwarzhölzl“ und „Südliche Fröttmaninger Heide“.
- Darüber hinaus gelten die Verbote des besonderen Artenschutzes, insbesondere das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch diese Verbote sind unter anderem alle Fledermausarten geschützt. Sie sind in Bezug auf die Wahl ihrer Quartiere, wie Tagesverstecke, Zwischenquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere lichtempfindlich. Deshalb wirkt das RKU darauf hin, dass Beleuchtungsanlagen und Events in einer Weise ausgeführt bzw. durchgeführt werden, dass empfindliche Bereiche nicht oder möglichst wenig angestrahlt werden.

Auf Landesebene:

- Art 9 Abs. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) untersagt die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zwischen 23.00 Uhr und der Morgendämmerung.
- Art. 9 Abs. 2 BayImSchG verbietet beleuchtete und lichtemittierende Werbeanlagen im baurechtlichen Außenbereich (mit Ausnahmen für Gaststätten und zulässige Gewerbebetriebe).
- Art. 11a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt, dass Eingriffe in die Insektenfauna durch Beleuchtungsanlagen im baurechtlichen Außenbereich zu vermeiden und bei deren Aufstellung die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu überprüfen und die Ziele des Artenschutzes zu beachten sind. Für gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile gelten weitere Einschränkungen.

- Die sich ausschließlich auf den baurechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch beziehenden Vorschriften kommen im Stadtgebiet im Wesentlichen nur im sogenannten „Grüngürtel“ an den Stadträndern und darüber hinaus in größeren Grünflächen (z. B. Englischer Garten, Isarauen) zum Tragen. Der größte Teil des Stadtgebietes ist jedoch im Zusammenhang bebaut.

Somit gibt es bereits eine Reihe von Regelungen, die dazu dienen, die Lichtverschmutzung in bestimmten Bereichen zu vermindern und es besteht die Aussicht, dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Vorschriften noch weitere in Kraft treten werden. Das RKU vollzieht diese Vorschriften gemäß den aktuellen fachlichen Erkenntnissen.

In der Begründung zu der Bürgerversammlungsempfehlung wird neben Vorteilen für den Schutz der Natur und der Gesundheit auch eine Schonung von Ressourcen, namentlich Kosten- und Energieeinsparungen genannt. In ihrem eigenen Einflussbereich ist die Landeshauptstadt München zur Verfolgung dieser Ziele bereits tätig. So hat der Bauausschuss des Stadtrates im Rahmen seines Beschlusses „Straßenbeleuchtung - Zweites LED-Austauschprogramm und zukünftiger Einsatz adaptiver Beleuchtung“ vom 06.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07971) das Baureferat beauftragt, mit den Vorbereitungen zu beginnen, die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzurüsten bzw. auszutauschen. Weiter wurde das Baureferat im Rahmen dieses Beschlusses beauftragt, zukünftig bei der Errichtung und der Umrüstung von Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Wegen in Park- und Grünanlagen LED-Technik mit einer adaptiven Steuerung einzusetzen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die Einsatz- und Umsetzungsmöglichkeiten von mehrstufigen fest programmierten Dimmprofilen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen weiter zu verfolgen. Diese Maßnahmen sind geeignet, Energie einzusparen und die Lichtemissionen in bestimmten Bereichen zu reduzieren und folgen so dem Anliegen der Empfehlung der Bürgerversammlung in Bezug auf die genannten Ziele.

Fazit:

Aufgrund der fehlenden Ermächtigung kann die beantragte Rechtsverordnung nicht erlassen werden. Das RKU verfolgt jedoch die in der Bürgerversammlungsempfehlung angesprochenen Ziele im Rahmen des Vollzugs des geltenden Rechts.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
☐ ja	☒ nein	☐ teilweise

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Da die beantragte Verordnung aufgrund der fehlenden Ermächtigung nicht erlassen werden kann, besteht keine Möglichkeit, mit ihrem Inhalt Einfluss auf die Entwicklung des Klimas zu nehmen. Die Beschlussvorlage enthält daher auch keine klimarelevanten Punkte.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 18 vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 20.01.2026 mit der o. g. Anhörung befasst und dem Entwurf der Sitzungsvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Korreferent des Referats für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, und der Bezirksausschuss 18 haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt München aus rechtlichen Gründen nicht befugt ist, eine Verordnung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung für das Gemeindegebiet zu erlassen.
2. Die Empfehlung Nr.20-26 / E 02844 „Erlass einer Verordnung zum Schutz vor Lichtverschmutzung im Gemeindegebiet“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z. K.

Am